



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG (Drs. 17/4944)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
(aufgehoben)“
 - b) In Art. 29 wird das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
 - c) Abschnitt 2 und Art. 51 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Sicherung der Rechte der untergebrachten Personen
Art. 51 Patientenfürsprecher, Beschwerdestellen, Besuchskommissionen“
2. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ziel der Unterbringung ist, durch Behandlung die untergebrachte Person zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und dadurch zu erreichen, dass sie nicht mehr gefährlich ist.“
3. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die bisherige Satznummerierung entfällt.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Behandlung ihrer psychischen Erkrankung. ²Diese umfasst ärztliche, heilpädagogische, psychotherapeutische, soziotherapeutische, beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Behandlungsmaßnahmen im multiprofessionellen Team.“

- b) Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie ihre Behandlungswünsche und ihr mutmaßlicher Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB sind zu beachten.“

- c) Abs. 6 wird aufgehoben.

5. Art. 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine wirksame Patientenverfügung der untergebrachten Person nach § 1901a Abs. 1 BGB sowie ihre Behandlungswünsche und ihr mutmaßlicher Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB sind zu beachten.“

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

**„Art. 8
Zimmerbelegung**

¹Der untergebrachten Person soll ein Einzelzimmer zugewiesen werden, wenn diese es wünscht. ²Eine Zimmerbelegung mit mehr als zwei Personen ist nur noch bis zum 31. Dezember 2016 zulässig. ³Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Geeigneten untergebrachten Personen ist Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen zu geben.“

8. Art. 13 erhält folgende Fassung:

**„Art. 13
Außenkontakte**

(1) ¹Der untergebrachten Person, ist zu gestatten, Telefongespräche unter Vermittlung der Anstalt zu führen. ²Sollte es aus dringenden Erfordernissen für die Sicherheit der Anstalt unverzichtbar sein, dass Telefongespräche überwacht werden, muss dies von der Anstalt der untergebrachten Person rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitgeteilt werden. ³Die Kosten der Telefongespräche tragen die Anstalten. ⁴In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer unverhält-

nismäßigen Höhe der Kosten und bei einer gleichzeitigen guten finanziellen Situation der untergebrachten Person, können dieser die Kosten auferlegt werden. ⁵Es dürfen technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen. ⁶Dabei sind die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. ⁷Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die untergebrachten Personen haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der untergebrachten Personen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die untergebrachten Personen hat oder deren Eingliederung behindern würde.

³Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die untergebrachten Personen. ⁴Sind sie dazu nicht in der Lage, können die Kosten von der Anstalt übernommen werden. ⁵Nicht überwacht werden Schreiben der untergebrachten Personen an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. ⁶Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. ⁷Schreiben der in den Sätzen 5 und 6 genannten Personen oder Stellen, die an untergebrachte Personen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht. ⁸Der übrige Schriftwechsel darf nur überwacht werden, solange und soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit der Anstalt unbedingt erforderlich ist. ⁹Die untergebrachten Personen haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. ¹⁰Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten. ¹¹Die untergebrachten Personen haben eingehende Schreiben, ausgenommen die Schreiben an die und von den in den Sätzen 5 und 6 genannten Personen oder Stellen unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zur

Habe geben. ¹²Schreiben können angehalten werden, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. Verletzte im Sinn der Strafprozessordnung dies für an sie gerichtete Schreiben beantragen,
4. sie in Geheimschrift abgefasst sind.

¹³Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die untergebrachte Person auf der Absendung besteht. ¹⁴Die Anhaltung eines Schreibens ist den untergebrachten Personen mitzuteilen und zu begründen. ¹⁵Angehaltene Schreiben werden behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben. ¹⁶Schreiben, deren Überwachung nach den Sätzen 5 und 6 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

(3) ¹Den untergebrachten Personen soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation über Vermittlung der Anstalt zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit der Anstalt nicht gefährdet wird. ²Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die untergebrachten Personen dürfen Pakete empfangen. ²Pakete dürfen keine Gegenstände enthalten, die die Sicherheit der Anstalt gefährden. ³Pakete sind in Gegenwart der untergebrachten Person zu öffnen. ⁴Ausgeschlossene Gegenstände können zur Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. ⁵Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. ⁶Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen der untergebrachten Person mitgeteilt und begründet werden. ⁷Die untergebrachten Personen dürfen Pakete versenden. ⁸Der Versand kann untersagt werden, wenn andernfalls die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde. ⁹Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden. ¹⁰Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen der untergebrachten Person mitgeteilt und begründet werden. ¹¹Die Kosten des Paketverkehrs tragen die untergebrachten Personen. ¹²Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten übernehmen.

(5) ¹Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Angehörigen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht sowie von Notarinnen und Notaren sind auch außerhalb der Besuchszeiten zu gestatten. ²Eine Überprüfung der von Rechtsanwäl-

- tinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. ³Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht. ⁴Bei einem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren übergebene Schriftstücke und sonstige Unterlagen sowie die bei einem Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder von Notarinnen und Notaren an diese übergebene Schriftstücke und sonstigen Unterlagen dürfen nicht beschlagnahmt, untersucht, überwacht oder in einer sonstigen Weise kontrolliert werden, es sei denn, dass ein erheblicher Verdacht auf eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt vorliegt. ⁵In diesen Fällen sind die Mittel einzusetzen, die die geringsten Einschränkungen für die Rechte der untergebrachten Person bedeuten. ⁶Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen der untergebrachten Person sowie den betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren mitgeteilt und begründet werden.“
9. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Hausordnung darf keine Regelungen enthalten, die in die Grundrechte der untergebrachten Personen eingreifen.“
10. Art. 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die untergebrachte Person ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 zu beurlauben.“
11. Art. 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Lockerungen des Vollzugs und die Beurlaubung können mit Weisungen verbunden werden, die im Interesse der Sicherheit oder des Gesundheitszustands der untergebrachten Person erforderlich sind.“
- b) In Abs. 2 wird in der Nr. 3 der Schlusspunkt gestrichen und ausgerückt und die Worte „und dadurch die Vollzugsziele gefährdet werden.“ eingefügt.
13. Art. 22 wird aufgehoben.
14. In Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „notwendiger Medikamente“ durch die Worte „von Medikamenten zur Ruhigstellung“ ersetzt.
15. Art. 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Für geleistete Arbeit ist ein angemessenes Arbeitsentgelt zu gewähren. ²Die Maßregelvollzugseinrichtung hat für geleistete Arbeit Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen. ³Ebenso erhält die untergebrachte Person für Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie ein angemessenes Arbeitsentgelt.“
16. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Forensische Ambulanzen sind mit einer ausreichenden Personal- und Sachausstattung in jeder Maßregelvollzugseinrichtung vorzuhalten.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
17. Art. 41 Nr. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden neue Nrn. 3 bis 5.
18. Art. 45 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Über den Antrag ist innerhalb eines Monats zu entscheiden.“
19. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Das Fachpersonal ist verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fort- und weiterzubilden und dies gegenüber dem Träger nachzuweisen.“
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Die Bezirke haben jährlich über den Vollzug der Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie über Unterbringungen nach diesem Gesetz Bericht zu erstatten. ²Alle Zwangsmaßnahmen nach diesem Gesetz werden erfasst und dem zuständigen Staatsministerium jährlich gemeldet. ³Dieses Melderegister ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu veröffentlichen. ⁴Meldepflichtige Zwangsmaßnahmen im Sinn von Satz 2 sind:
1. Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 3,
 2. Eingriffe in den Kontakt nach außen nach Art. 13,
 3. die Ablehnung von Vollzugslockerungen und Beurlaubungen nach den Art. 16 bis 18,
 4. besondere Sicherungsmaßnahmen nach Art. 25 und ihre Dauer,
 5. Fixierungen nach Art. 26 und ihre Dauer,
 6. Maßnahmen nach den Art. 27 und 28.
- ⁵Das zuständige Staatsministerium hat dem Landtag jährlich über den Vollzug der Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie über Unterbringungen nach diesem Gesetz sowie der meldepflichtigen Zwangsmaßnahmen Bericht zu erstatten.“
20. In Art. 48 Abs. 1 werden nach dem Wort „Eignung“ die Worte „oder einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten“ eingefügt.

21. Abschnitt 2 und Art. 51 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 2

Sicherung der Rechte der untergebrachten Personen

Art. 51

**Patientenfürsprecher,
Beschwerdestellen, Besuchskommissionen**

(1) ¹Bei jeder Maßregelvollzugseinrichtung ist eine ausreichende Zahl von Fürsprecherinnen und Fürsprechern vorzusehen. ²Es muss gewährleistet sein, dass die untergebrachten Personen zu diesen Fürsprecherinnen und Fürsprechern einen ungehinderten und unmittelbaren Zugang haben. ³Die Fürsprecherinnen und Fürsprecher prüfen Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen und tragen sie auf Wunsch dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung und der Besuchskommission vor. ⁴Werden schwerwiegende Mängel der Unterbringung und Behandlung festgestellt, informieren die Fürsprecherinnen und Fürsprecher hierüber die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und die Aufsichtsbehörde.

(2) Selbsthilfeinitiativen ist ausreichend Gelegenheit zu geben, in den Maßregelvollzugseinrichtungen den untergebrachten Personen rechtliche Beratung und Unterstützung anzubieten (Beschwerdestellen).

(3) ¹Unabhängige Besuchskommissionen haben die Maßregelvollzugseinrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. ²Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche und Beschwerden vorzutragen. ³Die Einsicht in die Krankenunterlagen ist mit Einwilligung der betroffenen Personen möglich. ⁴Die Maßregelvollzugseinrichtungen sollen jeweils mindestens einmal jährlich unangemeldet besucht werden. ⁵Jeder Besuchskommission gehören an:

1. eine Ärztin oder ein Arzt für Psychiatrie,
2. eine mit Unterbringungsangelegenheiten vertraute Person mit Befähigung zum Richteramt,
3. ein Mitglied des Landesverbands der Psychiatrie-Erfahrenen,
4. ein Mitglied des Landesverbands der Angehörigen psychisch Kranker.

⁶Die Mitglieder der Besuchskommissionen werden vom zuständigen Staatsministerium für die Dauer von 4 Jahren bestellt. ⁷Jede Besuchskommission legt dem zuständigen Staatsministerium spätestens drei Monate nach dem Besuch einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vor. ⁸Im Übrigen unterliegen die Mitglieder der Besuchskommission hinsichtlich der erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht.“

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Staatsregierung endlich einen Entwurf für ein eigenes Maßregelvollzugsgesetz vorlegt. Dies entspricht langjährigen Forderungen der Praxis nach verfassungskonformen und für alle Beteiligten nachvollziehbaren Rechtsgrundlagen für das Handeln im Maßregelvollzug. Eine Neuregelung wurde insbesondere durch die Rechtsprechung des BVerfG zu den rechtlichen Grundlagen und Grenzen der Zwangsbehandlung erforderlich. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Regelung vor, wie sie vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer entspricht. Damit werden insbesondere Grundrechtseingriffe im Bereich der Zwangsbehandlung, der besonderen Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Fixierung sowie des Kontakts nach außen sowie der Vollzuglockerungen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Ebenso enthält der Entwurf Regelungen zu den Grundlagen und Zielen des Maßregelvollzugs, zur Aus- und Weiterbildung, zu den finanziellen Angelegenheiten, zur Freizeitgestaltung, zum Datenschutz, zur Entlassungsvorbereitung sowie zu den Patientenrechten. Es fehlen aber ausreichende Vorschriften

- zu individuellen Therapieangeboten,
- zur Gesundheitsberichterstattung und einem Melderegister für Zwangsmaßnahmen,
- zur Qualitätssicherung,
- zu Patientenfürsprechern, Besuchskommissionen und unabhängigen Beschwerdestellen und damit der externen Kontrolle der Abläufe im Maßregelvollzug,
- zur Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals sowie
- den Forensischen Ambulanzen.

Regelungstechnisch ungünstig ist der Verweis auf das Bayerische Strafvollzugsgesetz sowie das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (z.B. in Art. 13 BayMRVG-E), da die Regelungen ggf. nur im der Zusammenschau aller drei Gesetze verständlich werden.

Trotz vieler positiver Regelungen verbleibt der Gesetzentwurf teilweise einem ordnungsrechtlichen Denken verhaftet, das modernen Maßregelvollzugskonzepten widerspricht. Danach ist Sicherheit für die Allgemeinheit in erster und entscheidender Linie durch Therapie zu erreichen.

zu Nr. 2:

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung ist als Vollzugsziel der Schutz der Allgemeinheit vor die Behandlung gestellt. Dies widerspricht dem Verständnis der Maßregeln der Besserung und Sicherung und § 136 StVollzG. Vorzugswürdig ist eine Formulierung wie z.B. in § 2 Abs. 1 MVG-Niedersachsen. oder § 1 Abs. 2 MVG-Rheinland-Pfalz, wonach das Ziel der Unterbringung ist, durch

Behandlung den Untergebrachten zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen und dadurch zu erreichen, dass er nicht mehr gefährlich ist.

zu Nr. 3:

In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs ist eine Generalklausel für Grundrechtseingriffe enthalten, nach der der untergebrachten Person, auch wenn das Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, weitere Beschränkungen der Freiheit auferlegt werden. Zwar nur, wenn diese unerlässlich sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens, aber diese Konzeption ist dennoch problematisch. Statt einer derartigen Generalklausel für Grundrechtseingriffe müssen Grundrechtseingriffe vielmehr wie in Satz 1 vorgesehen im Gesetz selbst geregelt sein. Alles andere entspricht dem überholten und verfassungswidrigen Konzept des besonderen Gewaltverhältnisses.

zu Nr. 4:

- a) In Art. 6 Abs. 1 ist der Begriff der Behandlung zu eng gefasst. Diese umfasst nicht nur ärztliches Handeln, sondern darüber hinausgehende heilpädagogische, psychotherapeutische, soziotherapeutische, beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Angebote im multiprofessionellen Team. Dies muss im Gesetz und nicht nur in der Begründung stehen. Die therapeutischen Angebote müssen gerade bei schwierigen Patienten den individuellen Erfordernissen angepasst werden. Dazu kann auch die Beteiligung externer Therapeutinnen und Therapeuten gehören.
- b) Die Regelungen zur Zwangsbehandlung der Anlasserkrankung in Abs. 3 entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des BVerfG. Danach kann eine Zwangsbehandlung bei Berücksichtigung der weiteren Voraussetzungen auch zur Erreichung der Entlassungsfähigkeit zulässig sein. Gegenüber der bestehenden Regelung in Art. 13 Abs. 2 Bay-UnterbrG, wonach nur unaufschiebbare Behandlungsmaßnahmen ggf. zu dulden sind, werden die Möglichkeiten zur Zwangsbehandlung grundsätzlich erweitert, aber gleichzeitig von weiteren von dem BVerfG vorgegeben Kriterien abhängig gemacht. Nicht ganz eindeutig formuliert ist der vorherige Rechtsschutz in Abs. 4. Aus der Begründung ergibt sich, dass vor der Zwangsbehandlung eine gerichtliche Entscheidung vorliegen muss. Positiv ist der Hinweis auf § 1901a Abs. 1 BGB. Danach kann in einer wirksamen Patientenverfügung ggf. jede Behandlung ausgeschlossen, aber auch einer Behandlung ganz oder in Grenzen zugestimmt werden. Allerdings sollten auch Behandlungswünsche und der mutmaßliche Wille nach § 1901a Abs. 2 BGB berücksichtigt werden.

- c) Problematisch ist Abs. 6. Nach einer verbreiteten Auffassung kommt eine Zwangsbehandlung zur Abwehr von Gefahren für Dritte nach den Vorgaben des BVerfG nicht in Betracht. Dies gilt insbesondere bei Personen, deren Einwilligungsfähigkeit nicht aufgehoben ist. Ggf. ist mit besonderen Sicherungsmaßnahmen zu reagieren. Im Einzelfall kann das Eingreifen nach § 34 StGB gerechtfertigt sein.

zu Nr. 5:

In Art. 7 Abs. 3 Satz 3 wird eine Zwangsbehandlung in engen Grenzen auch für andere als die Anlasskrankheit für zulässig angesehen. Es ist umstritten, ob insoweit eine Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer besteht. Andererseits kann auf betreuungsrechtlicher Grundlage keine Zwangsbehandlung bei einer Unterbringung im Maßregelvollzug durchgeführt werden. Wie in Art. 6 sollte § 1901a Abs. 2 BGB in Bezug genommen werden und nicht nur wie bislang im Gesetzentwurf vorgesehen Art. 1901a Abs. 1 BGB.

zu Nr. 6:

Art. 8 regelt die Zimmerbelegung. Bislang ist im Entwurf vorgesehen, dass die Zimmer sogar mit bis zu vier Personen belegt sein können. Dies widerspricht dem Bedürfnis, Rückzugsräume zu haben. Aus der Achtung vor der Intimsphäre der untergebrachten Personen ergibt sich darum, dass Zimmer mit einer Belegung von mehr als zwei Personen nur noch für eine Übergangszeit zulässig sein sollten. Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten sollte ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

zu Nr. 7:

In Art. 10 sind die Regelungen als zwingende Vorschriften („muss“) auszugestalten. Nur dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz des Art. 2 Abs. 2.

zu Nr. 8:

Die Außenkontakte sollten unmittelbar im MRVG und nicht unter Verweis auf das BaySvVollzG geregelt werden. Dies gebietet neben der besseren Handhabbarkeit der Unterschied des betroffenen Personenkreises. Bei Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug ist dem therapeutischen Aspekt ein höheres Gewicht beizumessen als bei Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung. Kontakte nach außen sind von wesentlicher Bedeutung für die Rehabilitation der Betroffenen.

zu Nr. 9:

Die Verlagerung grundrechtsrelevanter Regelungen in die Hausordnung ist unzulässig. Grundrechtseingriffe sind der Regelung im Gesetz selbst vorbehalten. Im Übrigen ist eine unterschiedliche Handhabung in den

verschiedenen Bezirken und Einrichtungen zu vermeiden. Darum soll es keine Legitimation für grundrechtsrelevante Regelungen (z.B. Umfang der Besuchszeiten, Regelung der Außenkontakte, Verfügung über Gelder, Zulässigkeit des Rauchens, Einschluss durch Hausordnungen) geben.

zu Nr. 10:

In Art. 16 wird ein Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen festgeschrieben. Die Vollzugslockerungen werden der üblichen Systematik im Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsrecht angepasst. Nicht nachvollziehbar hingegen ist, dass die Regelungen über die Beurlaubung nur als Kann-Vorschriften ausgestaltet sind. Zur Entlassungsvorbereitung können auch eine Beurlaubung oder ein Probewohnen rechtlich geboten sein.

zu Nr. 11:

Art. 18 Abs. 2 regelt die Übertragung der Aufgabe des Probewohnens während des Maßregelvollzugs auf private Einrichtungen. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung. Problematisch ist es aber, mit Zwangsbefugnissen verbundene hoheitliche Aufgaben auf private Einrichtungen zu übertragen, wie bislang in Art. 18 Abs. 3 vorgesehen. Darum sollte dieser Absatz gestrichen werden. Hier stellt sich eher die Frage der Eignung für das Probewohnen und des Widerrufs der Vollzugslockerung.

zu Nr. 12:

In Art. 20 sollte auch die Beurlaubung erwähnt werden, da diese nach der Definition des Art. 16 Abs. 2 nicht zu den Vollzugslockerungen gehört. Ein Widerruf kommt nur in Betracht, wenn bei einem Verstoß gegen Weisungen die Vollzugsziele gefährdet werden. Es handelt sich nicht um eine Sanktion.

zu Nr. 13:

Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug sind auch bei unterstelltem Verschulden unzulässig (ebenso Kammeier/Rzepka H 3f.). Untergebrachte im Maßregelvollzug erbringen unabhängig von ihrem konkreten Gesundheitszustand ein Sonderopfer. Dies bedeutet, dass Grundrechtseingriffe sich an den Zielen des Maßregelvollzugs orientieren müssen und in erster Linie der Gefahrenabwehr dienen. Insofern bestehen spezifische Regelungen insbesondere in Art. 6 und Art. 25 bis 27. Die Schwierigkeit, therapeutische Maßnahmen von versteckten Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden, kann nicht dadurch gelöst werden, dass Disziplinarmaßnahmen gesetzlich zugelassen werden.

zu Nr. 14:

Besondere Sicherungsmaßnahmen stellen schwere Grundrechtseingriffe dar und bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die hier grundsätzlich geschaffen wird. Allerdings bleibt die Abgrenzung zu Art. 6 und 7 unklar. Als Sicherungsmaßnahme können Medikamente nur zur Ruhigstellung (und nicht aus therapeutischen Erwägungen) verabreicht werden.

zu Nr. 15:

Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug, die arbeiten und Arbeitsentgelt erhalten, unterliegen der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (so z.B. Kammeier/Marschner E 49 ff.). Es sind Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen (so § 12 Abs. 3 MRVG Sachsen-Anhalt zumindest für die Arbeitslosenversicherung). Dies gilt nicht, wenn arbeitstherapeutische Aspekte gegenüber der wirtschaftlichen Wertschöpfung im Vordergrund stehen.

zu Nr. 16:

Hier sollten die Forensischen Ambulanzen ausdrücklich auf eine gesetzliche Grundlage mit entsprechender Personalausstattung und Finanzierung gestellt werden.

zu Nr. 17:

Zwangsbehandlungsmaßnahmen im Rahmen der einstweiligen Unterbringung verstoßen gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK. Eine andere Frage ist, ob der Betroffene im Hinblick auf die noch bevorstehende Hauptverhandlung ein Interesse daran hat, an Behandlungsmaßnahmen mitzuwirken.

zu Nr. 18:

In Art. 45 Abs. 4 sind Fristen vorzusehen, bis wann über einen Antrag auf Verlegung zu entscheiden ist.

zu Nr. 19:

In Art. 47 Abs. 1 ist eine Fortbildungspflicht für das Fachpersonal vorzusehen. Zusätzlich ist ein Melderegister für Zwangsmaßnahmen vorzusehen.

zu Nr. 20:

Auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollten die Möglichkeit erhalten, die Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung zu übernehmen.

zu Nr. 21:

Die Vorschriften über die Maßregelvollzugsbeiräte sind völlig unzureichend. Es fehlt jegliche Beteiligung von Betroffenen und Angehörigen. Stattdessen sind verpflichtende Vorschriften über Fürsprecherinnen und Fürsprecher, Beschwerdestellen und Besuchscommissionen aufzunehmen.